

Schulverband Veitsbronn

Satzung

für Einrichtung der Benutzung des Betreuungsangebotes „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ des Schulverbandes Veitsbronn

vom 20.12.2022

Der Schulverband Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - für die Einrichtung einer „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ in der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand des Betreuungsangebotes

- (1) Der Schulverband betreibt die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Schulverband ist Träger der Einrichtung der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung.
- (2) Die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung ist eine Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Betreuung von Kindern, deren Angebot sich vorrangig an Schulkinder der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn richtet.
- (3) Für die Benutzung des Betreuungsangebotes erhebt der Schulverband eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§ 2

Personal

Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung erforderliche und nicht zwingend fachkundige Personal zur Verfügung.

§ 3

Aufnahme des Betreuungsangebotes

- (1) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Verwaltung des Schulverbandes Veitsbronn bestimmt. Das Weiterbestehen der "Mittags- und Hausaufgabenbetreuung" wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird. Der Schulverband Veitsbronn behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufzulösen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in die jeweilige Betreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen. Die Beschäftigungssituationen der Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch des Schulverbandes nachzuweisen (Arbeitgeberbestätigungen).

- (3) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die verfügbaren Plätze richten sich nach räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl mittels eines Punktesystems getroffen.

Das Punktesystem umfasst folgende Grundlagen:

- a) Zeitpunkt der Anmeldung für einen Betreuungsplatz
 - b) Erziehungsstatus des Erziehungsberechtigten
 - c) Liegt für das angemeldete Kind eine Notlage vor
 - d) Ist bereits ein Geschwisterkind in der Betreuung
- (4) Dem Schulverband steht es frei in Einzelfällen befristete Aufnahmen in die Einrichtung zu vereinbaren, insbesondere für Kinder der Jahrgangsstufe 1. bis 4. mit Wohnsitz im Gebiet des Schulverbandes Veitsbronn.
- (5) Ein Anspruch auf eine unbefristete Aufnahme auf die Betreuung besteht nicht.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme anhand des Punktesystems unter Absatz 3.

§ 4

Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung hat während des allgemeinen Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet:
Montag bis Freitag jeweils von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- (2) Während der Feiertage hat die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung geschlossen.

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten jeweils bis spätestens vier Wochen zum Quartalsende (31.12./ 31.03./ 30.06.).
- (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind nur geringe Anwesenheitszeiten vorweisen kann,

- e) das Kind durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder nachhaltig gefährdet oder auf Grund schwerer Verhaltensstörungen eine heilpädagogische Förderung angezeigt erscheint,
- f) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungspflichten nicht ausreichend nachkommen und falsche Angaben zum Kind und zu ihrer Person machen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Das Personal der Betreuung ist grundsätzlich über jegliche Erkrankung, insbesondere bei einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 JfSG, unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Personal der Betreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Betreuungseinrichtung und der Grundschule erfolgt in diesen Sachverhalten nicht.

§ 8

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit

- (1) Elterngespräche finden nach Vereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

§ 9

Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 10

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Betreuungseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungsangebotes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung des jeweiligen Betreuungsangebotes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich dem Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Ferienbetreuung

- (1) Während der Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie den Sommerferien bietet die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bei ausreichender Teilnahme eine Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt ganztags von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr und kann nur wöchentlich gebucht werden.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt analog § 3.
- (4) Die Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur bei mind. 5 Kindern stattfinden. Bei geringerem Bedarf erfolgt die Umlage der Kosten von mindestens 5 Kindern auf die Teilnehmenden. D. h., dass sich der jeweilige Betrag entsprechend erhöht. Die Eltern werden grundsätzlich vorher telefonisch oder schriftlich von der Ferienbetreuung über den Mehraufwand informiert.
- (5) Bei nicht in der vorgegebenen Frist eingegangenen Anmeldungen zur Ferienbetreuung kann bei noch verfügbaren Plätzen eine Nachmeldung erfolgen. Für die Nachmeldung wird zuzüglich der Gebühr eine Nachmeldegebühr von 10,00 € verlangt.
- (6) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- (7) Die Stornierung einer Ferienbetreuungsbuchung ist grundsätzlich bis spätestens zum vierten Montag vor Beginn der gebuchten Betreuung mit einer Stornierungsgebühr in der Höhe von 10,00 € möglich. Die Stornierung der Betreuung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Erfolgt eine schriftliche Absage nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 13 Geltungsbereich

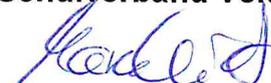
Die §§ 6 bis 11 gelten für das gesamte Betreuungsangebot des Schulverbandes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Veitsbronn vom 01.09.2022 außer Kraft.

Veitsbronn, den 20.12.2022
Schulverband Veitsbronn



Marco Kistner
Schulverbandsvorsitzender